

## **2. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) des Marktfleckens Mengerskirchen in der Fassung der 1. Änderung vom 11.02.2016**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl.-I S.291) in Verbindung mit den §§ 11, 12 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530), In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 374) hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen am 22.10.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mengerskirchen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und des Wehrführers, die sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart) und der Jugendwarte bedienen. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 21 Jahre alt sein und die Jugendfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein. Leiter und Jugendfeuerwehrwarte sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

#### **§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Kinderfeuerwehrordnung.“

#### **§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mengerskirchen untersteht die Kindergruppe der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und des jeweiligen Wehrführers, die sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr (Gemeindekinderfeuerwehrwart) und der Kinderfeuerwehrwarte bedienen. Der Gemeindekinderfeuerwehrwart und die Kinderfeuerwehrwarte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Leiter und Kinderfeuerwehrwarte sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

### **Artikel II**

(1) Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren den Marktfleckens Mengerskirchen tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

35794 Mengerskirchen, den 29.11.2019  
Az.: 020 – 00

(Siegel)

.....  
Der Gemeindevorstand  
Thomas Scholz, Bürgermeister